

Auswahl, [...] geb. [...] vom [...]

**Anrede**

zur Feststellung der Rentenhöhe ab 1. Juli des Jahres bitten wir Sie, im Interesse und mit Zustimmung des Berechtigten diesen Vordruck möglichst umgehend auszufüllen und zurückzugeben (§ 18 c Abs. 2 Sozialgesetzbuch IV - SGB IV -). Wenn Sie das Arbeitsentgelt bereits nach den Vorschriften der DEÜV gemeldet haben, ist die Ausstellung der Bescheinigung freiwillig, beschleunigt aber das Verfahren zugunsten des Berechtigten.

Die Angaben werden erbeten **für das vergangene Kalenderjahr** für

Name, Geburtsname, Vorname [...]	Geburtstag ...   ...   ...   ...   ...   ...
PLZ, Anschrift [...]	

Mit freundlichen Grüßen

**Bescheinigung für das vergangene Kalenderjahr**

1.	Dauer der Beschäftigung vom/bis [...]	Höhe des Bruttoarbeitsentgelts/der Ausbildungsvergütung für die Dauer der Beschäftigung ohne Sonderzuwendungen, Zuschläge für Sonntags-, Feiertags- oder Nachtarbeit und ohne Aufstockungsbetrag nach dem Altersteilzeitgesetz ohne Anteile für betriebliche Altersversorgung [...]	Handelt es sich um Bezüge aus einem Beamtenverhältnis oder aus einem versicherungsfreien Arbeitsverhältnis mit Anwartschaft auf Versorgung nach beamtenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen?  <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja
Zusätzliche Angaben, falls Dienstbezüge während der Mutterschutzfrist gezahlt wurden:			Geburt des Kindes ...   ...   ...   ...   ...   ...
			Ende der Mutterschutzfrist ...   ...   ...   ...   ...   ...

...

Es ist immer das tatsächliche Bruttoarbeitsentgelt (bei Altersteilzeit nach dem Altersteilzeitgesetz ohne Aufstockungsbetrag - hierzu gesonderte Angaben unter Ziffer 4) aber ohne Berücksichtigung der Anteile für eine betriebliche Altersversorgung einzutragen.

Das Entgelt ist nicht auf die Beitragsbemessungsgrenze der Sozialversicherung zu begrenzen. Die jährlichen Sonderzuwendungen sind hier nicht anzugeben. Bei Beschäftigten, die nicht versicherungspflichtig oder die versicherungsfrei sind, ist ebenfalls das tatsächliche Bruttoarbeitsentgelt einzutragen. Sofern Kurzarbeiter- oder Winterausfallgeld gezahlt wurde, ist als Bruttoarbeitsentgelt der Betrag zu bescheinigen, der dem Rentenversicherungsträger nach den Vorschriften der Datenerfassungs- und Übermittlungsverordnung (DEÜV) als Arbeitsentgelt gemeldet werden muss.

2. Wurden neben dem Bruttoarbeitsentgelt für das vergangene Kalenderjahr jährliche Sonderzuwendungen gezahlt?

Nein  Ja: Höhe der gezahlten Zuwendungen [...] EUR

Die jährlichen Sonderzuwendungen, die beitragsrechtlich dem Jahr vor dem vergangenen Kalenderjahr zugerechnet werden, sind hier nicht anzugeben.

3. Während welcher Zeit im vergangenen Kalenderjahr wurde (z. B. wegen Arbeitsunfähigkeit, unbezahlten Urlaubs) kein Arbeitsentgelt gezahlt?

vom [...] bis [...] vom [...] bis [...]

Besteht das Beschäftigungsverhältnis noch?  Nein  Ja

4. Wurde das Arbeitsentgelt nach dem Altersteilzeitgesetz gezahlt?

Nein

Ja, neben dem unter Ziffer 1 bescheinigten Bruttoarbeitsentgelt wurden folgende Aufstockungsbeträge gezahlt

Zeitraum vom/bis	Höhe des Aufstockungsbetrages nach dem Altersteilzeitgesetz
[...]	[...]

[...]  
(Datum)

\_\_\_\_\_  
(Stempel und Unterschrift des Arbeitgebers)

Zurück an:

— [...] —

— —